

22306

Muster B 3

Muster

eines **Vertrages** für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

Arbeitsvertrag

Zwischen.....
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in
vertreten durch
in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande **Nordrhein-Westfalen** vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — **3. AVOzSchOG** — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (**Ersatzschulfinanzgesetz** — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.4 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung **dieses Gesetzes** vom 25. November 1961 — **WOzEFG** — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMB1. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)
eingestellt.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein

sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

f

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MBl. NW. S. 375f.)* eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein
Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

1 Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche **Lehrer** an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet **sich**, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
können diesen Vertrag zum 31. März jedes Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aus-
händigung an Herrn, Frau, Fräulein
mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)